

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 57 (1967)

Rubrik: Tagung für Rechtliche Volkskunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die bevorzugte Verehrung geniessen (Einsiedeln, Lourdes, Fatima), mittelalterliche¹² (Allerheiligen, Mariä Krönung) und moderne (Heilig Kreuz)¹³ Kunst, sowie Dutzendware in gleicher Weise umschlossen.

4. Blumen

Ein besonders reichlicher, vom Volk gespendeter (nicht offizieller) Blumenschmuck ist mir in den folgenden Kirchen aufgefallen:

<i>Name der Heiligen</i>	<i>Kirche</i>
Pietà	Liebfrauen
Maria von Fatima	Felix und Regula
Mittelalterliche Madonna	Allerheiligen
Hl. Antonius von Padua	Drei Könige
Theresia von Lisieux	Gut Hirt

5. Votivbilder

Solche (meist Schrifttafeln des neuen Typs¹⁴) habe ich nur in der Lourdes-Grotte von Maria-Lourdes/Seebach und in einem vereinzelten Exemplar in St. Franziskus/Wollishofen festgestellt.

6. Andere Bräuche

In St. Martin befindet sich in der Nähe der Antonius-Statue ein Kästchen für Gebetsanliegen, in Heilig Geist ein von der «Katholischen Arbeiterjugend» betreuter «Jammerkasten», wo Hilfsgesuche eingeworfen werden können. Andere Bekundungen der schriftlichen Devotion¹⁵ sind mir nicht aufgefallen.

Tagung für Rechtliche Volkskunde

Am 21. September 1966 fand in Basel unter der souveränen Leitung von Prof. Dr. Ferdinand Elsener, Tübingen, die vierte Tagung der Abteilung für Rechtliche Volkskunde statt. Dass schon wieder Basel zum Tagungsort gewählt wurde – bereits 1964 hatte man in Basel getagt – geschah deshalb, weil sich hier vom 21. bis zum 24. September im Rahmen des 16. Deutschen Rechtshistorikertages die Vertreter der Rechtsgeschichte deutscher Zunge

¹² Es fällt auf, dass heute oft in modernen Kirchen – sozusagen als Parallelerscheinung zur gegenwärtigen Häusse der Antiquitäten – alte Plastiken aufgestellt werden!

¹³ Für wertvolle Hinweise bin ich Frl. Elsbeth Liebl vom Schweiz. Institut für Volkskunde, Basel, dankbar.

¹⁴ Vgl. Lenz Kriss-Rettenbeck, Das Votivbild (München 1958).

¹⁵ Vgl. Walter Heim, Briefe zum Himmel (Basel 1961).

ihr biennales Stelldichein gaben. Gewissermassen als Vorspann zu diesem internationalen Anlass grossdeutscher Prägung versammelten sich zahlreiche schweizerische Rechtshistoriker zu einer Arbeitstagung mehr helvetischer Observanz.

In einem ersten Referat sprach Prof. Elsener über «Volkstümliches Recht» («Volksrecht») oder Vulgarismus in der schweizerischen Rechtsgeschichte. Die scharfsinnigen, wichtige neue Erkenntnisse zutage fördern den, einem gewohnten Klischeedenken teilweise zuwiderlaufenden Ausführungen, die im «Neuen Huber» (Schweizerisches Privatrecht, Bd. I, Geschichte und Geltungsbereich, hg. von Max Gutzwiller) demnächst im Drucke erscheinen werden, fanden ein lebhaftes Echo. Zu einer eigentlichen kontradiktorischen Diskussion kam es indes im Gegensatz zu früheren Tagungen nicht; vielleicht war es die Rekordzahl der Teilnehmer, vielleicht auch die Anwesenheit gewichtiger Prominenzen, die den Redefluss der jüngeren Rechtshistoriker etwas abdämpfte.

Nach einer vorzüglichen Mahlzeit im grossen Saal des Zunfthauses zum Schlüssel berichtete beim Nachtisch Dr. Theodor Bühler, Uster, in Form eines Kurzreferates über Feststellung von Grundeigentum in Gebieten ohne Grundbuch. Es gelang Dr. Bühler plastisch darzustellen, wie in der Gerichtspraxis grundbuchlich rückständiger Gebiete (z.B. im Kanton Zürich) prozessrechtliche Beweisregelungen, wie sie in vergangenen Jahrhunderten gang und gäbe waren, auch heute noch zur Anwendung kommen. Im Anschluss daran ergänzte Prof. Dr. Peter Liver, aus tiefen Schächten eminenten Wissens schöpfend, Bühlers Causerie in eloquenter Weise.

Wieder im Staatsarchiv, wo schon die Sitzung des Vormittags stattgefunden hatte, referierte Fräulein Elsbeth Liebl vom Schweizerischen Institut für Volkskunde, Basel, über Bräuche beim Kauf von Vieh und Grundstücken im Atlas der schweizerischen Volkskunde. Die sehr gehaltvollen, ein reiches Material ausbreitenden Ausführungen vermittelten ein farbiges Bild von in ländlichen Verhältnissen auch heute noch im Sinne von «survivals» ehemaliger Rechtskultur florierenden Sitten (Arrha, Trunk, Handschlag, Redensarten).

Alsdann begab man sich zur Eröffnungssitzung des Deutschen Rechtshistorikertages in die alte Aula der Universität, um sich dort den geistreichen Festvortrag von Prof. Dr. Werner Kaegi, Basel, über *Discordia concors*, Vom Mythos Basels und der Europa-Idee Jacob Burckhardts, anzuhören. In der Folge teilte sich die Schar der Teilnehmer: die einen reisten stracks wieder nach Hause, die andern stürzten sich frohgemut in die Wogen des Rechtshistorikerkongresses. Allesamt aber waren sie dankerfüllt über die wohlgelungene Tagung und in freudiger Erwartung auf die für 1967 ins Auge gefasste nächste Zusammenkunft in Lenzburg.

Wolfgang D. Wackernagel